

RS Lvwg 2018/4/16 LVwG-AV-11/001-2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.04.2018

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §75

GewO 1994 §81

Rechtssatz

Der Eigentümer eines Grundstückes, das zwar als Bauland gewidmet ist, tatsächlich aber landwirtschaftlich genutzt wird, kann unter Hinweis auf eine beabsichtigte künftige Verwendung keine persönliche Gefährdung oder Belästigung geltend machen.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Nachbar; Immissionen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.11.001.2012

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at